Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einzelner Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 220. Donnerstag den 7. August 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
den Verlust der Stimmberechtigung wegen Abgabenrückständen betreffend.

Nach Vorschrift der Revidirten Städte-Ordnung §. 44 unter g. sind von der Stimmberechtigung bei den Wahlen alle diejenigen Bürger, welche die Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armencassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der in nächster Zeit vorzunehmenden Aufstellung der Stadtverordnetenwahlliste und der dann bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordnetencollegiums alle Abgaben-Restanten, welche haben betroffen werden, zur ungesäumten Abführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, am 28. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. April cr. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß behufs Reinigung des Flußbettes der **Pleißenmühlgraben** vom **16. August bis 13. September cr. abgeschlagen wird.**

Die Adjacenten werden zugleich aufgefordert, innerhalb dieser Zeit etwa sich nöthig erweisende Reparaturen, sowie Ueberbauten, zu deren Herstellung sie verpflichtet sind, ausführen zu lassen.

Leipzig, am 29. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Das 22. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 28. dieses Monats** auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1559. Gesetz, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884.

Leipzig, am 4. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschriebene Lieferung des für die städtischen höheren Schulen im Winter 1884/85 erforderlichen Bedarfs an Braunkohlen ist **vergeben,** was den unberücksichtigt gebliebenen Herren Gewerbern hierdurch eröffnet wird.

Leipzig, am 5. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Leppert.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der macadamisirten Fahrbahnen der **Bayerischen Straße** und der Straßen **M** und **Ta** des südlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Macadamisirung der Bayerischen Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum **16. laufenden Monats Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 4. August 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Stadtbibliothek.

Zu der alljährlich vorzunehmenden Reinigung und Revision der Stadtbibliothek ist diesmal die **Woche vom 11. bis zum 16. August** bestimmt worden. Ausleihungen finden in dieser Woche nicht statt.

Leipzig, den 1. August 1884. Dr. Wustmann.

Bekanntmachung.

Der im hiesigen Georgenhause untergebrachte, am 17. Juni 1868 zu Oelschen geborene Schuhmacher Friedrich Eduard Klingner ist von dem ihm am 17. vor. Mts. verstatteten Ausgange nicht wieder in das Georgenhaus zurückgekehrt und treibt sich vermuthlich arbeitslos und bettelnd umher.

Wir bitten, gedachten Klingner im Betretungsfalle zu verhaften und uns, falls dies geschehen, sofort Nachricht zu geben.

Leipzig, am 2. August 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
J. V.: Junck, Pol.-Rath. Rfc. Faldix.

Auction.

Donnerstag, den 7. August d. J., Vormittags 11 Uhr sollen im Auctionslocale des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 3 Pferde, 5 Lastwagen, 1 Landauer Wagen, 1 Dachshund, 2 complete Geschirre, 8 Wagenfedern, 1 Ladenregal, 1 Ladentisch, ferner 1 Piano, sowie verschiedenes Mobiliar, darunter 1 Schreib-, 1 Kleidersecretair, 1 Verticow, Sopha, 1 Spieltisch, 1 Commode, meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 5. August 1884.

Handtrag, Ger.-Voll.

Steckbrief.

Gegen den in Ritha geborenen und in Leipzig wohnhaften Schneider **Otto Richard Rothleder,** welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels und Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Landgerichts-Gefängniß zu Freiberg abzuliefern.

Freiberg, den 5. August 1884.

Königliche Staatsanwaltschaft.
Lenterig.

Nichtamtlicher Theil.

Das Asylrecht.
I.

* Die Zunahme der politischen Verbrecher, welche das Leben einzelner Menschen bedrohen, die wahnwitzigen und schrecklichen Unternehmungen der Anarchisten, welch letztere jeder Auffassung von Recht, Gesetz und Menschlichkeit Hohn sprechen, dabei meist persönlich feige, sich der Gefahr auszusetzen nach Möglichkeit vermeiden, sich gern als politische Märtyrer aufspielen und ein Asylrecht beanspruchen, welches kein civilisirter Staat zu gewähren in der Lage ist, haben dieses Recht in neuester Zeit wiederholt zum Gegenstande der Discussion gemacht.

Das Wort Asyl (ἄσυλον von α und συλάω, σύλη) bedeutet ursprünglich einen im Götterschutz stehenden, Schutz gewährenden Ort. Bald ist es der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen für Zufluchtsstätten, bald der bezügliche Rechtsanspruch, bald die bezügliche Rechtsgewährung. Im Alterthum haftete es an geweihten Stätten, bei den Israeliten auch an den sogenannten Freistädten, bei den Römern auch an Bildnissen und Statuen der Imperatoren. Bei Israeliten und Griechen schützte das Asyl hauptsächlich gegen den Bluträcher (sowie später bei den Germanen), bei den Römern die flüchtigen Sclaven. — Das Asylrecht der christlichen Kirche wird im corpus juris, in Concilienbeschlüssen, in päpstlichen Breven, in den Volksrechten und Capitularien behandelt. Das vom Landesherrn gewährte weltliche Asylrecht haftet an Burgen, Schlössern, Städten u. s. w. Die Aufhebung beider Erscheinungsformen des Asylrechts erfolgte bald factisch, bald rechtlich.

Der Grundcharakter des staatlichen, weltlichen oder kirchlichen Asylrechts ist — abgesehen von der Wehr gegen den Bluträcher und der Tendenz der christlichen Kirche, durch Herbeiziehung von Flüchtlingen ihre Jurisdiction zu erweitern und sich als Schutzmacht zu geriren, — Schutz des Flüchtlings gegen die strenge Rechtsverfolgung. Denselben Grundcharakter hat auch das völkerrechtliche Asylrecht, unterscheidet sich indeß dadurch vom staatlichen, daß der Flüchtling nicht innerhalb seines Staates den Asylschutz beansprucht, sondern in das Gebiet eines fremden flieht, und daß dieser ihn nicht blos an einzelnen Asylstätten, sondern für sein ganzes Gebiet schützt. Solcher wird in älterer Zeit nur als Fremdenrecht, insbesondere in der Gestalt des Gastrechts gewährt. Spuren eines Asylrechts für den Fremden finden sich indeß bei den alten Juden, welche einem Fremden dann einen Zutritt zu ihren Asylen gewährten, wenn er einen anderen als einen Hehrder getödtet.

Das von einem Staate gegenüber dem anderen behauptete Asylrecht wurzelt nicht in dem Fremdenrecht, wenn es auch einen Theil desselben bildet, weil es nur dem Fremden zukommt, sondern in der von den Staaten in ihrem Verhältniß zu anderen Staaten unbeschränkten Gebietshoheit oder Souveränetät, deren Einzelrecht jene ist. Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft haben aber nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten, welche als Concessionen der staatsrechtlichen Souveränetät zu Gunsten jener Gemeinschaft geübt werden. Daher haben zu Gunsten der internationalen Rechtsverfolgung die Staaten auf Requisition zu gewähren Auslieferung flüchtiger Verbrecher und auch ohne Requisition die Ausweisung oder Internirung anderen Staaten gefährlicher oder schädlicher Individuen, wenn sie das fremde Staatsgebiet zur Störung des Rechtsfriedens eines anderen Staates oder auch nur zur Vorbereitung einer solchen mißbrauchen.

Eine Rechtsverpflichtung zur Auslieferung haben die bedeutendsten Staats- und Völkerrechtslehrer von Grotius bis Mittermaier und Heffter anerkannt. Bei Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft kann über eine Rechtsverpflichtung zur Unterstützung der Rechtsverfolgung anderer Staaten, auch durch Auslieferung kein Zweifel bestehen. Zur Begründung dieser Rechtsverpflichtung sind schon 1853 fast gleichzeitig zwei Schriftsteller — Robert v. Mohl und Bulmerincq — von einer zu erstrebenden Weltrechtsordnung ausgegangen, wenn auch dazu ein „Weltrechtsstaat" nicht gefordert wurde, sondern nur die Staaten aus freier Willensbestimmung sich zur gegenseitigen Rechtshilfe unterstützen sollten, damit kein Verbrechen unbestraft und ein Verbrecher überallhin zur Verwirklichung des Strafvollzugs verfolgt werden könne. Seitdem haben die Staaten durch Abschluß von immer zahlreicheren Auslieferungsverträgen, selbst mit transatlantischen Staaten, jener Tendenz Rechnung getragen. Ausgeliefert wird aber, besonders von England, in der Regel nur auf Grund von Verträgen. Ferner gehen die Auslieferungsverträge von dem Grundsatze der Reciprocität aus und werden nur diejenigen Thatbestände in Betracht gezogen, welche in den Ländern der Contrahirenden bedroht sind. Die Mitwirkung fremder Staaten zur Rechtsverfolgung durch Gewährung des Rechts der Nachteile zur Verfolgung von Verbrechern in das fremde Staatsgebiet hinein kann aber nicht gefordert werden, wenn sie auch vertragsmäßig gewährt worden ist. Die allgemeine Rechtsverpflichtung zur Auslieferung hat eben so wenig zur Consequenz die Erfüllung jeder Auslieferungsrequisition. Die bedingte Uebung der Rechtsverpflichtung rechtfertigt sich durch die verschiedene Rechtsanschauung und die nicht gleichwerthige Gesetzgebung über Verbrechen und Strafe, sowie die verschiedene, mehr oder weniger eine gerechte und humane Rechtsverfolgung verbürgende Art und Weise des Criminalverfahrens. Eine ungebundene Asylpolitik, welche schon als Politik im Völkerrecht keinen Raum hat, ist indeß nicht gerechtfertigt, denn es ist das Ermessen der Staaten gebunden an allgemeine völkerrechtliche Normen und es hat sich selbst gebunden durch Gesetze, so z. B. das belgische Gesetz über die Auslieferung vom 1. October 1833 und Englands act for amending the law relating to the extradition of criminals d. d. 9. August 1870. Allgemeine Regeln für die executive Gewalt zur Requisition und Gewährung der Auslieferung erließen Belgien in dem citirten und jetzt geltenden Gesetz vom 15. März 1874, Holland im Gesetz von 1849 und vom 6. April 1875, die Vereinigten Staaten von Nordamerika in der seitdem durch verschiedene Zusätze vervollständigten Acte vom 12. August 1848, während England seine Acte von 1870 durch eine von 1873 vervollständigte und am 30. Mai 1878 eine zur Prüfung der Wirkung des Gesetzes und der Auslieferungsverträge am 18. Mai 1877 niedergesetzte Commission Bericht erstattete, welcher in London 1878 gedruckt erschien. Im Institut de droit international hat Ch. Brocher 1879 einen Bericht über die Auslieferung erstattet. Die Verhandlungen des Instituts wollen einer internationalen Vereinbarung vorarbeiten. Nur auf Grund des Vergleichs bestehender Auslieferungsverträge, wozu Kniffschky für das deutsche Reich und Renault für England anerkennenswerthe Vorarbeiten geliefert haben, kann eine praktisch verwerthbare internationale Auslieferungsordnung erreicht werden. Als allgemeine völkerrechtliche Norm kann auf Grund immer zahlreicherer Verträge behauptet werden, daß wegen der größeren Zahl gemeiner Verbrechen wohl, wegen politischer nicht auszuliefern ist, außer bei politisch enger verbundenen Staaten. Der Begriff gemeiner Verbrechen ist hier negativ, d. h. als der Inbegriff nichtpolitischer zu fassen. Ob nun unter die Verbrechen gegen den Staat auch solche gegen die Gesellschaft und namentlich Uebertretungen derjenigen, gegen die Socialisten gerichteter Strafgesetze zu begreifen sind, kann fraglich werden. Verbrechen der sogenannten „Internationalen Socialisten" dürften auch internationale Abwehr erfordern. Außerdem wird auch schon vielfach wegen Vergehen ausgeliefert. Der Begriff der völkerrechtlichen Delicte ist zur allgemeinen Abgrenzung der Auslieferung zu unbestimmt, unverwendbar aber sind auch die schwankenden Unterschiede von Verbrechen (crimes) und Vergehen (délits) und die ihrem Wesen und ihrer Durchführung nach zu verschiedenen Strafen: peines afflictives und infamantes in den französischen, Zuchthausstrafe in den italienischen und Gefängnißstrafe in den schwedischen und russischen Verträgen.

Leipzig, 7. August 1884.

* Dem Vorstand des Centralvereins der Deutschen Lutherstiftung ist folgende Allerhöchste Cabinetsordre zugegangen:

Die Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Dr. Martin Luther's im vorigen Jahre hat zu Meinem besonderen Wohlgefallen Anlaß gegeben, unter dem Namen „Centralverein der Deutschen Luther-Stiftung" einen Verein zu begründen, welcher sich die dankbare Aufgabe gestellt hat, die Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zu erleichtern. Es ist Mir ein erhebender Gedanke, daß auch auf diesem Wege das Gedächtniß des großen Reformators stets lebendig erhalten werden wird, und daß aus seinem Geist geweihten Werke für die evangelische Christenheit unausbleiblich neuer Segen sprießt, der sich von Geschlecht zu Geschlecht übertragt. Ich nehme daher auf den Antrag vom 3. d. Mts. das Protectorat über den neubegründeten Verein hiermit an und gebe Mich der Hoffnung hin, daß derselbe sich in gedeihlicher Entwickelung zu erfolgreicher Wirksamkeit gestalten wird.

Bad Gastein, den 1. August 1884. gez. Wilhelm.

Der Antrag, auf welchen diese Allerhöchste Ordre ergangen ist, lautet:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Als im verflossenen Jahre das evangelische Deutschland sich zur Feier des vierhundertjährigen Geburtstages Dr. Martin Luther's rüstete, wurde in vielen Herzen der Wunsch lebendig, dem Gedächtniß des Reformators ein Werk zu weihen, das die Evangelischen aus allen Theilen des Vaterlandes und allen Standesrichtungen zu dankbarer Förderung der Segnungen vereinigt, welche der Reformation entsprießen. Den Namen des Mannes, welcher der Kirche das Pfarrhaus gab, und das Schulhaus neben die Pfarre setzte, sollte eine Stiftung ehren, zur Stütze der Pfarrer und Lehrer, eine Stiftung, welche ihnen die Erziehung ihrer Söhne und Töchter erleichtert.

Am Reformationstage beriethen die in Leipzig versammelten Freunde des Werks die Statuten der „Deutschen Luther-Stiftung", deren Eurer kaiserliche und königliche Majestät die Allerhöchste Genehmigung vor wenigen Tagen zu verleihen geruhte haben. Die gesammelten Beiträge sichern der Stiftung einen hoffnungsreichen Anfang.

Mit ehrfurchtsvollem und tiefgefühltem Dank haben wir für dieselbe die Gabe empfangen, welche Eurer Majestät Gnade ihr zugewandt hat.

Allergnädigster Kaiser und König!

Wenn wir in dieser Gabe auch Eurer Majestät Zustimmung zu dem Gedanken der Stiftung freudig erkennen, so wagen wir die unterthänigste Bitte, es möge dem Schirmherrn der evangelischen Kirche Preußens gefallen, Seinen Schutz und Seine mächtige Förderung diesem Werke dauernd zu verleihen und durch Uebernahme des Protectorats über die Deutsche Luther-Stiftung den für das Evangelium erwärmten deutschen Herzen zu Laden, daß des deutschen Reiches Kaisers die stille Arbeit schirmt, die die evangelische Einigkeit in einem Liebeswerke festigt.

Unvergessen ist das Wort, mit dem Eurer kaiserlichen Majestät hochseliger Bruder, mit dem der König Friedrich Wilhelm IV. am 14. Februar 1844 S.d zum Protector der Gustav-Adolf-Stiftung der preußischen Monarchie erklärte: Ich gebe mich der schönen Hoffnung hin, daß über diesem guten Werke sich Alle freudig zur Eintracht des Handelns verbinden werden, welche zur Einigkeit in der Auffassung und Lehrart der Glaubenswahrheiten verknüpfen zu wollen ein vergebliches Beginnen wäre!" Das königliche Wort öffnete der Gustav-Adolf-Stiftung eine gesegnete Laufbahn; es ermuthigt uns in der Hoffnung, es werde der jungen deutschen Luther-Stiftung vom Throne des Reiches der heilbringende Zuruf ertönen, der ihr in Gegenwart und Zukunft das Gedeihen eines von dem verehrtesten und geliebtesten Fürsten gewollten, geschirmten und gesegneten Werkes ausdrückt.

Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät unterthänigste, treugehorsamste der Vorstand des Central-Vereins der deutschen Luther-Stiftung gez. Duncker, v. d. Goltz.

* Im ersten Meininger Wahlkreise ist von den gemäßigten Parteien dem bisherigen Reichstags-Abgeordneten Dr. Baumbach gegenüber der Brauereibesitzer Carl Zeitz in Meiningen als Candidat für die bevorstehende Wahl aufgestellt worden. Daß man damit auf dem richtigen Wege ist, beweist die Wuth, mit welcher das jenseitige Lager in seinen Organen großen und kleinen Stils, wobei auch die ausgesprochen demokratische Presse zu Hilfe genommen wird, über diese Candidatur und Alle, die man bei solcher betheiligt glaubt, herfällt, die harmlosesten Vorgänge ins Ungemessene aufbauscht, am hellen Tage in jedem Winkel das Gespenst der Wahlbeeinflussung sieht und schließlich dagegen die Regierung um Hilfe anflebt. Um die Kampfweise der „freisinnigen" Gegner zu kennzeichnen, geben wir eine kleine Blumenlese der Aufstellungen, welche man auf jener Seite an dem nationalliberalen Candidaten zu machen findet. Sie bewegen sich im Allgemeinen auf dem Boden des allergewöhnlichsten persönlichen Klatsches und stehen, wie sich dabei eigentlich von selbst versteht, zumeist mit der Wahrheit in directem Widerspruche. Man setzt an Herrn Zeitz aus: er sei conservativ, ein junger Brauereibesitzer, dessen bester Vorzug sei, ohne irgend eine Vergangenheit im öffentlichen Leben dazustehen, er sei Reservelieutenant, mit einer adeligen Dame verheirathet und suche den Verkehr mit den Meininger Officierskreisen und dergleichen Dinge mehr. Nun ist aber, wie man uns schreibt, Herr Zeitz, den man als einen „jungen Brauereibesitzer" bezeichnet, genau so alt wie sein Gegner und fünf Jahre älter, als dieser zur Zeit seiner ersten Wahl. Er ist Kaufmann, war lange Jahre als solcher in Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz thätig und ist jetzt Mitbesitzer eines größeren Brauereigeschäftes. Was seine Vergangenheit im öffentlichen Leben anlangt, so hat er allerdings an der großen Politik seither nicht öffentlich Theil genommen, desto mehr hat man in anderen öffentlichen Beziehungen von seinem patriotischen und gemeinnützigen Wirken gehört. Außerdem wird ja auch ein Politiker nicht als solcher geboren. Jeder muß einmal anfangen, Politik zu treiben. Das war bei Herrn Baumbach gerade so, auch von ihm wußte man politisch vor seinem Eintritt in den Reichstag nichts. Am besten wird die ganze Darstellung, durch welche man gegen Herrn Zeitz Stimmung zu machen sucht, dadurch gekennzeichnet, daß derselbe gar nicht einmal Reservelieutenant ist. Er befand sich beim Ausbruche des Krieges von 1870 in höchst günstiger Stellung in Frankreich, er gab dort alles auf, schlug sich unter persönlichen Gefahren von dort nach Deutschland durch, meldete sich als Kriegsfreiwilliger beim 52. Infanterie-Regimente an und machte mit diesem den ganzen Krieg und die zahllosen Kämpfe des genannten Regimentes durch, erwarb sich das Eiserne Kreuz und daneben die Achtung und Liebe nicht blos der Kameraden, sondern auch der Officiere, schlug aber jede Beförderung, auch das ihm in Aussicht gestellte Officierspatent aus und kehrte mit dem Frieden zu seinem bürgerlichen Berufe zurück. — Wir fragen nur, wohin wir mit unserer politischen Discussion gelangen, wenn private Vorgänge aus dem Leben eines Candidaten in die Wahlbewegung gezogen werden, um daraus Capital gegen ihn zu schlagen! Was hat es mit der politischen Ueberzeugung eines Mannes zu thun, daß er sich eine Dame von Adel zur Gattin wählt und mit Officieren gesellschaftlichen Umgang pflegt, und wie tief müssen diejenigen Vertreter einer Parteirichtung stehen, welche einen unbescholtenen Candidaten, weil sie ihn auf sachlichem Gebiete nicht angreifen mögen, mit derartigem Klatsch bei der Wählerschaft zu verdächtigen suchen! Und was den Hauptpunct anlangt, so ist es eine rein aus der Luft gegriffene Unwahrheit, daß Herr Zeitz als Politiker einer conservativen Richtung angehört. Er hat öffentlich erklärt, daß er nationalliberal ist und sich, wenn er gewählt wird, der nationalliberalen Fraction anschließen wird.

* Als muthmaßlicher Director des Reichsgesundheitsamtes wird in den medicinischen Kreisen Berlins neuerdings Professor Skrzeczka, Decernent in der Medicinalabtheilung des Cultusministeriums, genannt. Dr. Koch, der bislang für den Nachfolger Dr. Struck's galt, hat dem Vernehmen nach abgelehnt. Er glaubt, die geschäftliche Leitung des Amtes nicht übernehmen zu sollen, weil seine Specialforschung seine ungetheilte Arbeit dauernd erfordert. Skrzeczka, ein angehender Fünfziger, gilt als eine Autorität auf dem Gebiete des öffentlichen Sanitätswesens. Der Berliner Universität gehört er als Extraordinarius an. Uebrigens ist es dem Cultusminister gelungen, für Professor Dr. Koch eine andere, diesem zusagende Stellung zu finden, um den berühmten Gelehrten dauernd an die Reichshauptstadt zu fesseln. Seit einiger Zeit, und besonders nach den großen Erfolgen der vorjährigen Hygiene-Ausstellung ist in dem genannten Ministerium die Errichtung eines „Hygienischen Instituts" geplant worden, einer Anstalt, welche, als eine Abzweigung der Berliner Universität und analog den bereits bestehenden physiologischen ꝛc. Instituten zur Ausbildung der jungen Mediciner als dringend nothwendig erkannt worden ist. Dem Prof. Koch ist nun, wie die „Post" meldet, das Directorial dieses neu zu errichtenden hygienischen Instituts angetragen worden und derselbe hat dieses Anerbieten bereitwillig acceptirt. In Folge dessen soll die Errichtung dieses Instituts mit allen Mitteln beschleunigt werden.

* Graf Herbert Bismarck, welcher in diesen Tagen Berlin passirte, hat sich nicht, wie mehrere Blätter berichten, nach London, sondern auf eine Gebirgstour nach Süddeutschland begeben.

* Von sachmännischer Seite wird der „National-Zeitung" aus Berlin geschrieben: „In Folge der neuerlichen Ausweisungen russischer Staatsangehörigen aus Berlin ist die Frage nach der Größe der hiesigen russischen Colonie vielfach erörtert worden. Eine absolut genaue, ziffernmäßige Beantwortung derselben ist nicht so leicht, wie man wohl glauben könnte, weil die Staatsangehörigkeit der Reichsausländer specificirt zuletzt für das Jahr 1871 zusammengestellt worden ist. Damals wurden in unserer Stadt unter 822,569 Einwohnern 1246 Russen beiderlei Geschlechtes und jeden Alters ermittelt, während die Zahl der in Rußland geborenen Ortsanwesenden 2502 betrug. Von Letzteren besaß also nur die Hälfte die russische Staatsangehörigkeit; die andere Hälfte bestand hingegen überwiegend aus in Rußland geborenen Personen, welche meist von früher dort lebenden deutschen Reichsangehörigen stammten, und zum weit kleineren Theile aus solchen, welche die russische Staatsangehörigkeit mit derjenigen eines deutschen oder eines anderen Staates vertauscht hatten. Mithin verhielten sich die in Rußland geborenen Einwohner Berlins zu den hier domicilirten russischen Staatsangehörigen wie 2 zu 1. Da in dergleichen Proportionen, so lange sich die Grundbedingungen derselben nicht erheblich ändern, erfahrungsmäßig eine gewisse Constanz abzuwalten pflegt, so kann man jenes Verhältniß noch heute für maßgebend ansehen. Zieht man ferner in Betracht, daß bei der letzten Zählung am 1. December 1880 im Ganzen 3830 aus Rußland gebürtige Berliner sich ergaben, so haben demnach sich damals circa 1900 Russen hier aufgehalten. Folglich ist die Zahl der Letzteren, wenn man die inzwischen eingetretene Bevölkerungszunahme berücksichtigt, gegenwärtig auf rund 2000 Köpfe zu veranschlagen und kann diese Angabe von der Wirklichkeit nur unwesentlich abweichen. Wenn daher Schätzungen, wie in Nr. 447 der „National-Zeitung" mitgetheilt wird, mindestens 15,000 und für die bisherigen Ausweisungen allein 1800 Seelen geliefert haben sollten, so müssen sie fehlerhaft angestellt sein. Wir muthmaßen, daß unter den fraglichen 15,000 Russen nicht nur die sich ständig hier aufhaltenden verstanden, sondern daß unter ihnen irrthümlich auch die im Laufe eines Jahres durch Berlin reisenden mit inbegriffen sind."

* In der orthodoxen südslawischen Welt wird der Besuch des Karlowitzer Metropoliten Angyelics am